

Stadt Zeulenroda-Triebes

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Triebeser Stadtpark“

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Triebeser Stadtpark“ mit der dazugehörigen Begründung für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich gebilligt und zur Auslegung und zur Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachnutzung einer Gewerbebrache (ehem. Jute) in Triebes geschaffen werden. Ziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes für unterschiedliche Wohnformen.

Ausgehend von der Größe und der Lage des Plangebietes sowie der beabsichtigten Nutzung soll der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

23. August 2021 bis einschließlich 24. September 2021

im Bauamt der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes Markt 8 (Zimmer 305), 07937 Zeulenroda-Triebes während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	09.00 bis 11.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können gem. § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Entwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist das Bauamt der Stadt Zeulenroda-Triebes ggf. nur eingeschränkt zugänglich. Es wird daher gebeten, sich möglichst vor Einsichtnahme telefonisch unter der Rufnummer 036628-48301 oder 480 anzumelden bzw. alternativ zum direkten Zugang zu den Vorentwurfsunterlagen an der Eingangstür Markt 8 zu klingeln. Die Einsichtnahme in die Vorentwurfsunterlagen ist zu den o. g. Zeiten gewährleistet.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Entwurfsunterlagen zusätzlich im o. g. Zeitraum über das Internetportal der Stadt Zeulenroda-Triebes unter der Rubrik „Bauen & Planung“ bzw. des Planungsbüro GÖL mbh (www.goel.de) einsehbar.

Der Geltungsbereich des B-Planes „Zum Triebeser Stadtpark“ befindet sich im Stadtteil Triebes. Das Plangebiet wird von den nachfolgenden Straßen begrenzt: Hauptstraße, Geraer Straße, Greizer Landstraße und Kieferberg.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Triebes, den 23. Juli 2021

gez. Hammerschmidt
Bürgermeister